

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2016-1140 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 02.08.2016 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zum eingereichten Entwurf zum Abschluss einer Werbeanlagensatzung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	16.08.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	13.09.2016	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
Ö	11.10.2016	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	01.11.2016	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf über eine Werbeanlagensatzung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg zuzustimmen.

Sachverhalt:

Durch den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Schubert wurde der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Werbeanlagensatzung zur Beratung eingereicht.

Herr Schubert, der Einreicher des Entwurfs wurde nach der Sitzung des Bauausschusses angeschrieben und um entsprechende Ergänzungen gebeten.

Herr Schubert zog seine Anlage zurück und reichte jetzt erneut, einen mit der Kommunalaufsicht abgestimmten Entwurf zur Beratung für die Ausschüsse ein.

Anlage/n:

Entwurf der Werbeanlagensatzung alt für die Beratung am 16.08. und 13.09.16,
Entwurf der Werbeanlagensatzung neu für die Beratung am 11.10. und 01.11.16

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Werbeanlagensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Der räumliche Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung erstreckt sich auf die Gemeinde Dorf Mecklenburg.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die über § 53 LBauO Mecklenburg-Vorpommern hinausgehenden Anforderungen an die Art, Gestaltung und Einordnung von Werbeanlagen.
- 2) Die Anwendung des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern bleibt von den Vorschriften der Satzung unberührt.

§ 3

Begriff der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ortsfeste Einrichtungen, die zur Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Zu Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Werbetransparente, Werbefahnen und Werbeaufsteller, sowie Zettel- und Bogenanschläge.

§ 4

Allgemeines

Um das Ortsbild der Gemeinde Dorf Mecklenburg nicht zu beeinträchtigen, dürfen genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen nur nach Maßgabe dieser Satzung ausgeführt werden.

Anforderungen im Geltungsbereich

- 1) Werbeanlagen dürfen nicht
 - a) regellos angebracht werden
 - b) aufdringlich wirken
 - c) Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen verdecken oder überschneiden
 - d) Mit Spiegeln unterlegt oder beweglich eingerichtet sein
 - e) An Bäumen, auf Grün-, Freiflächen oder öffentlichen Wegen aufgestellt oder an Einfriedungen, wie Mauern und Zäunen angebracht werden
- 2) Werbeanlagen aller Art dürfen in der Höhe nur bis einschließlich der Fensterbrüstung des obersten Obergeschosses angebracht werden. Die Fensterflächen der Obergeschosse dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden.
- 3) Werbeanlagen dürfen nicht die Außenpfeiler des Hauses überschneiden. Bei Eckgrundstücken können für Eckpfeiler Ausnahmen zugelassen werden. Werbeanlagen, die sich über mehrere Fassaden als durchlaufendes Band erstrecken sind nicht erlaubt.
- 4) Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,5 m sein. Ausnahmen können bis zur Höhe von 0,7 m für Embleme und einzelne Buchstaben zugelassen werden, wenn damit keine Werbeanlage verbunden ist.
- 5) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,8 m über die Gebäudefront hinausragen. Die Ansichtsfläche darf einseitig gemessen 0,5 m² nicht übersteigen.
- 6) Senkrecht lesbare Werbeanlagen sind unzulässig.
- 7) Großflächige Werbeanlagen, wie z. B. Tafeln, Schau- und Lichtkästen über 1,0 m² Ansichtsfläche sind unzulässig.
- 8) Schaukästen und Warenautomaten dürfen die Gebäudeflucht höchstens 0,15 m überschreiten.
- 9) Akustische und bewegliche (laufende Werbeanlagen) sowie Lichtwerbung mit Wechselschaltung sind an der Außenfassade und an der Schaufensterscheibe sowie auch durch die Schaufensterscheibe nach draußen wirkende Lichtwerbung unzulässig.
- 10) An Schaufenstern sind Werbeanlagen unzulässig, wenn ihre Fläche 1/5 der Schaufensterfläche überschreitet. Maßgebend ist die Gesamtfläche und die Summe der Oberfläche aller Werbeanlagen. Zusätzlich ist die Aufnahme des Firmenschildes

(Geschäftsbezeichnung) oder von Hinweisen von Beruf oder Gewerbe zulässig, soweit hierfür auf die Nutzung anderer Flächen am Gebäude verzichtet wird.

- 11) Beschriftungen auf Markisen sind unzulässig, mit Ausnahme des Firmenzeichens (Geschäftsbezeichnung).

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen können auf besonderem Antrag für angemeldete Sonderveranstaltungen zugelassen werden. Dieses bedürfe jedoch der Schriftform und kann mit Auflagen und unter Bedingungen befristet zugelassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO Mecklenburg-Vorpommern wird bestimmt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Satzung

1. entgegen § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) Werbeanlagen aufbaut, anbringt oder betreibt
2. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 Werbeanlagen anbringt
3. entgegen § 5 Abs. 4 Werbeanlagen anbringt, die höher sind als 0,50 m
4. entgegen § 5 Abs. 5 Werbeanlagen anbringt, die winklig zum Gebäude angebracht sind und mehr als 0,80 m über die Gebäudefront hinausragen oder einseitig gemessene Ansichtsfläche von 0,50 m² überschreiten
5. entgegen § 5 Abs. 6 Werbeanlagen anbringt, die senkrecht lesbar sind
6. entgegen § 5 Abs. 7 großflächige Werbeanlagen anbringt, die über 1,0 m² Ansichtsfläche haben
7. entgegen § 5 Abs. 8 Werbeanlagen anbringt, die die Gebäudeflucht über 0,15 m überschreiten
8. entgegen § 5 Abs. 9 akustische und bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung mit Wechselschaltung an der Außenfassade und an der Schaufensterscheibe anbringt, sowie auch durch die Schaufensterscheibe nach draußen wirkende Lichtwerbung installiert
9. entgegen § 5 Abs. 10 Werbeanlagen anbringt, wenn ihre Fläche 1/5 der Schaufensterfläche überschreitet
10. entgegen § 5 Abs. 11 Beschriftungen auf Markisen anbringt

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den __ . __ . ____

Tribukeit (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt die Genehmigung, die Aufstellung, die Anbringung und die sonstigen Verfahrensgrundsätze bei Werbeanlagen, Hinweisschildern und der Plakatierung.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

Werbetafeln, Tafelschilder, Beschriftung, Bemalungen, Bilder, Lichtwerbungen, Schaukästen, elektronische Informationsanlagen, Hinweisschilder, Plakatierungen, Bogenanschläge, Zettelanschläge, bestimmte Säulen, Litfasssäulen, Tafeln oder Flächen, Fahnen sowie deren Maste, auch textile Transparente, sind wie Werbeanlagen zu behandeln.

(2) Die Anwendung des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern bleibt von den Vorschriften unberührt.

§ 2 Grundsätze

(1) Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, unterliegen den Bestimmungen der Landesbauordnung M-V. Es gelten die gleichen Anforderungen, die auch an andere bauliche Anlagen gestellt werden.

(2) Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen, noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs gefährden, noch in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, genehmigungspflichtige Werbeanlagen gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) jeder Art.

(4) In den allgemeinen- und reinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig oder an genehmigten Sammelwerbe/Informationsstellen.

(5) Für Einrichtungen mit besonderer Lage und öffentlichem Interesse ist eine Einzelfallregelung nach § 3 Abs. 2 möglich. Über die Ausführung entscheidet das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

(6) Im öffentlichen Bereich ist die Werbung an Bäumen, Masten, Einfriedungen, Zäunen, Gebäuden, Automaten, Schalt- und Verteilereinrichtungen, Verkehrs-, Lenk- und Leiteinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Park-, Umwelt- und Recyclingeinrichtungen, auf Straßen und Gehwegen untersagt. Ausnahmen sind im § 3 geregelt.

(7) Durch die Aufstellung von Hinweisschildern und Informationsanlagen darf der Gemeingebrauch der Kreis- und Gemeindestraßen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen erhalten bleibt.

§ 3 Genehmigungen und Fristen

(1) Die Aufstellung der Werbeanlagen (§ 1 der Satzung) ist genehmigungspflichtig.

(2) Anträge für Werbeanlagen unter 0,5 m² sind im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Standortbeschreibung

2. inhaltliche Darstellung der Werbeanlage

3. die Dauer der Aufstellung

Werbeanlagen ab 0,5 m² bedürfen einer Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung MV, diese erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

(3) Generell besteht innerorts die Möglichkeit, am Ort der Leistung eine Werbeanlage zu errichten. Rechtserheblich sind der Gebietscharakter gemäß Flächennutzungsplan und weitere gesetzliche Vorschriften.

(4) Die Plakatwerbung, Bogeninformationen jeder Art von DIN A0 bis A5 und Zettelanschlüge unterstehen der Zuständigkeit des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

(5) Die Werbung am Gewerbepark Karow ist nur den jeweilig dort ansässigen Gewerben vorbehalten. Genehmigungen hierfür erteilt das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

(6) Die allgemeine Plakatwerbung an Straßeneinbauten und auf Ständern ist genehmigungspflichtig. Anträge sind 14 Tage vor der Anbringung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen schriftlich einzureichen. Die Anbringung kann frühestens 8 Tage vor dem Ereignis erfolgen und der Rückbau hat spätestens 2 Tage nach dem Ereignis zu erfolgen.

§ 4 Gebührenerhebung

(1) Jegliche Werbung außer der am Ort der Leistung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Erhebung der Gebühren für die Werbeanlagen nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 obliegt dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

(3) Die Erhebung der Gebühren für die Werbeanlagen nach § 3 Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 7 regelt sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer gegen den § 2 und § 3 verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörde des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen mit einem Bußgeld von 25,00 € bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 6 Übergangsregelungen

Für bestehende Werbeanlagen und Beschilderung wird festgelegt, dass diese bis zum 30.06.2017 auf Antrag genehmigt werden, auf diese Satzung angepasst oder zurückgebaut werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den __ . __ . ____

Tribukeit
Bürgermeister